

**1. BVG-Revision:  
Was haben Sie zu unternehmen?**



### Der Autor

Jürg Walter, dipl. Math. ETH, Partner Ernst & Young AG, ist Leiter der Libera Zürich. Als dipl. Pensionsversicherungs-Experte ist er Vorstandsmitglied der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten. Er kennt ein breites Spektrum von Vorsorgelösungen und betreut verschiedene Vorsorgeeinrichtungen von bedeutenden internationalen Konzernen.  
[juerg.walter@ch.ey.com](mailto:juerg.walter@ch.ey.com)

## Aktuelle Situation

Bereits am 1. März 2000 hat der Bundesrat die Botschaft zur 1. BVG-Revision verabschiedet. Mit der Schlussabstimmung des National- und Ständerates vom 3. Oktober 2003 liegen nun nach einer langen Chronologie von Berichten, Verhandlungen und einer Sondersession die definitiven Gesetzesanpassungen vor. Die Referendumsfrist ist am 22. Januar 2004 unbenutzt abgelaufen, womit die 1. BVG-Revision auf den 1. Januar 2005 in Kraft treten wird.

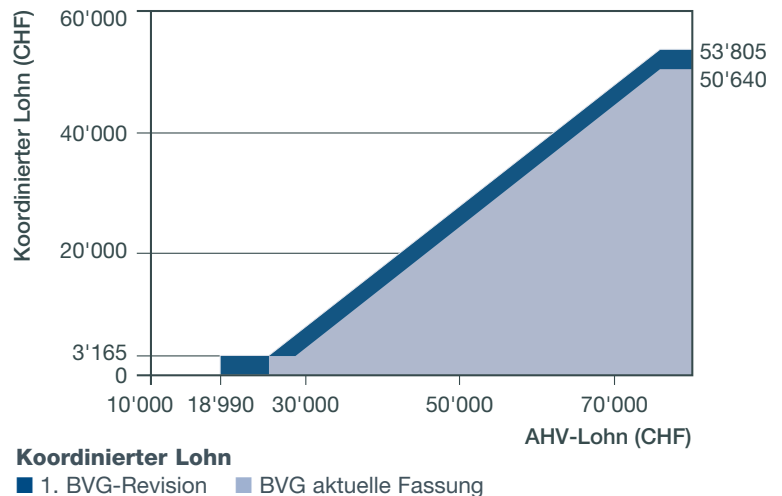
Einige Teile der 1. BVG-Revision sollen jedoch vorzeitig auf den 1. April 2004 in Kraft gesetzt werden. Es betrifft dies die Transparenzvorschriften, die Bestimmungen zur paritätischen Verwaltung und zur Auflösung von Verträgen. Zur Anpassung der Reglemente und der Organisation der Vorsorgeeinrichtungen wird eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2005 eingeräumt.

Bei verschiedenen Gesetzesbestimmungen hat der Bundesrat im Laufe des Kalenderjahres 2004 zusätzliche Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsebene (insbesondere BVV2) zu erlassen.



## Wichtige Themen der 1. BVG-Revision

**Eintrittsschwelle und Koordinationsabzug**  
 Die Eintrittsschwelle für die Aufnahme in die obligatorische Versicherung gemäss BVG wird von CHF 25'320.– auf CHF 18'990.– reduziert. Der Koordinationsabzug wird von aktuell CHF 25'320.– auf CHF 22'155.– (entspricht  $\frac{7}{8}$ ) gesenkt. Damit werden Versicherte mit tiefen Einkommen (insbesondere Teilzeitbeschäftigte) besser gestellt. Die Auswirkungen auf den koordinierten Lohn sind aus der Graphik ersichtlich.



### Umwandlungssatz

Aufgrund der beobachteten und der erwarteten Zunahme der Lebenserwartung wird der Umwandlungssatz mit einer Übergangsfrist von 10 Jahren von bisher 7,2% (im Alter 65 für Männer und im Alter 62 für Frauen) auf 6,8% im Rentenalter von 65 Jahren für Frauen und Männer gesenkt.

### Versicherungsleistungen

Bei den Versicherungsleistungen sind im Weiteren folgende Bestimmungen zu erwähnen:

- Recht des Versicherten, beim Altersrücktritt 25% des BVG-Altersguthabens in Kapitalform zu beziehen.
- Einführung der Witwerrente und gesetzliche Begünstigtenordnung mit erweiterten Möglichkeiten für Lebenspartner im Todesfall.



#### Der Autor

Benno Ambrosini, Dr. sc. nat. ETH, Aktuar SAV, ist Pensionskassenspezialist bei der Libera Zürich. Er kennt ein breites Spektrum von Vorsorgelösungen und betreut verschiedene Vorsorgeeinrichtungen sowohl von kleineren und mittleren Unternehmen als auch von grossen Konzernen.

[benno.ambrosini@ch.ey.com](mailto:benno.ambrosini@ch.ey.com)

- Feinere Abstufung der Invalidenrente bei Teilinvalidität:
  - $\frac{1}{4}$  Invalidenrente ab Invaliditätsgrad von 40%,
  - $\frac{1}{2}$  Invalidenrente ab Invaliditätsgrad von 50%,
  - $\frac{3}{4}$  Invalidenrente ab Invaliditätsgrad von 60% und volle Invalidenrente ab Invaliditätsgrad von 70%.

#### Einkaufsbegrenzung und versicherbarer Lohn

Ein Einkauf ist grundsätzlich bis zur Höhe der reglementarischen Leistungen möglich. Die im Rahmen des Stabilisierungsprogrammes 98 eingeführte gesetzliche Einkaufsbegrenzung wird aufgehoben. Die aus den Einkäufen resultierenden Leistungen dürfen allerdings innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform zurückgezogen werden. Der nach dem Reglement versicherbare Lohn wird beschränkt auf z.Z. CHF 759'600.–.

#### Weitere wichtige Elemente

Die bisher dargestellten Anpassungen haben materielle Auswirkungen auf die Leistungen gemäss BVG. Mit der 1. BVG-Revision werden jedoch weitere wichtige Gesetzesänderungen eingeführt. Es betrifft dies u.a.:

- Vorschriften zur Transparenz: Die Transparenz ist ein bedeutendes Anliegen der 1. BVG-Revision. So ist der Grundsatz der Transparenz zu beachten bei der Regelung des Beitragsystems, der Finanzierung, der Kapitalanlagen und bei der Rechnungslegung.
- Bestimmungen zur Teil- und Gesamtliquidation: Insbesondere sind in den Reglementen die Voraussetzungen und das Verfahren bei einer Teilliquidation zu regeln.
- Bestimmungen zur Auflösung von Verträgen (Anschlussverträge, Versicherungsverträge).
- Information der Versicherten: Gesetzliche Informationspflichten der Vorsorgeeinrichtungen und Recht der Versicherten auf Zusatzinformationen.
- Anpassungen bei der paritätischen Verwaltung mit u.a. Gewährleistung der Ausbildung der Stiftungsräte.

#### Bestimmungen aus der 11. AHV-Revision

In Verbindung mit der 11. AHV-Revision soll ab dem Jahr 2009 im BVG für Frauen und Männer

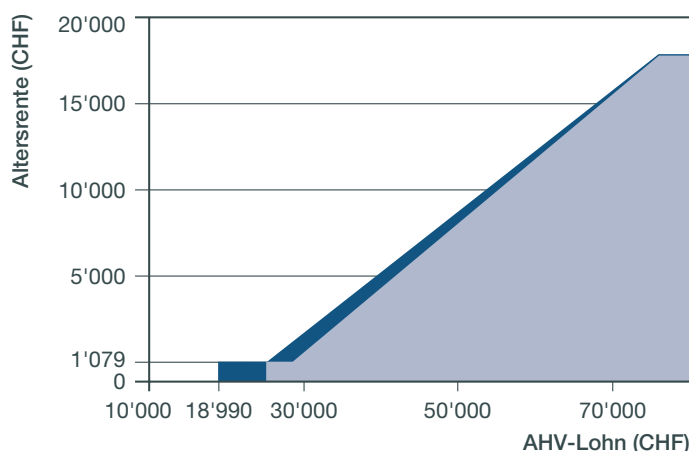
das einheitliche ordentliche Rentenalter von 65 Jahren gelten.

Nach Vollendung des 59. Altersjahres kann der Versicherte im BVG die volle oder halbe Altersleistung vorbeziehen, falls das Arbeitsverhältnis beendet bzw. der Jahreslohn um mindestens ein Drittel reduziert wird. Umgekehrt wird auch der Aufschub der vollen oder halben Altersleistung bis zum 70. Altersjahr ermöglicht. Insgesamt wird somit im BVG der flexible und gleitende Altersrücktritt eingeführt.

Allerdings ist nun das Referendum gegen die 11. AHV-Revision zustande gekommen und somit deren Schicksal vom Ergebnis der kommenden Volksabstimmung abhängig.

#### Auswirkungen auf das Leistungsziel des BVG

Mit der Reduktion des Koordinationsabzuges auf CHF 22'155.– unter Beibehaltung der bisherigen Altersgutschriftenansätze (künftig auch für Frauen nach der Altersstufung der Männer) wird das BVG-Altersguthaben zunehmen. Dadurch wird trotz der Reduktion des Umwandlungssatzes auf 6,8% das bisherige Leistungsziel des BVG je nach Einkommenshöhe beibehalten oder sogar erhöht. In der folgenden Graphik sind die Altersrenten (berechnet nach der goldenen Regel) gemäss 1. BVG-Revision und aktueller Fassung des BVG dargestellt.



#### Altersrente

■ 1. BVG-Revision ■ BVG aktuelle Fassung

## **Anpassungsbedarf bei den Vorsorgeeinrichtungen**

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass die 1. BVG-Revision umfangreiche Gesetzes- und Verordnungsänderungen bringt. Entsprechend ergibt sich bei allen Vorsorgeeinrichtungen mit reglementarischen Bestimmungen ein teilweise beträchtlicher Anpassungsbedarf. Dieser kann je nach Ausgestaltung der Vorsorgeeinrichtung verschiedene Bereiche umfassen wie

- Reglement
- Versicherungsplan (Koordinationsabzug, Leistungen, Beiträge, Umwandlungssatz)
- Geschäftsführung (Transparenz, Information, Jahresrechnung und Rechnungslegung, BVG-Schattenrechnung, EDV)

Als Beispiele können die Analyse der Reduktion des BVG-Koordinationsabzuges und die allenfalls erforderlichen Anpassungen am reglementarischen Koordinationsabzug oder den Beiträgen erwähnt werden. Insbesondere werden Vorsorgeeinrichtungen, deren Leistungsniveau sich nahe am BVG-Minimum orientiert, Anpassungen am Versicherungsplan vornehmen müssen, damit auch künftig die BVG-Minimalleistungen gewährleistet sind.

Je nach Ausgestaltung des Versicherungsplanes können die Anpassungen mit Beitragsbelastungen für die Versicherten und die Firma verbunden und somit für die Budgetierung des Unternehmens für das Jahr 2005 von Bedeutung sein.

## **Umsetzung in der Praxis**

Da bei der Umsetzung der 1. BVG-Revision in der Praxis mit einem beträchtlichen Anpassungsaufwand zu rechnen ist, empfiehlt es sich, die erforderlichen Arbeiten in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Spezialisten rechtzeitig in die Wege zu leiten. Bei der Zeitplanung sind insbesondere der Zeitbedarf für

- Besprechungen und Erläuterungen im Stiftungsrat
- die notwendigen Entscheide des Stiftungsrates
- die Reglementsprüfungen durch den Experten für berufliche Vorsorge und die Aufsichtsbehörde sowie
- die Anpassungen in der Verwaltung (EDV)

zu berücksichtigen. Schliesslich gilt es auch, die Versicherten zeitgerecht und verständlich über die Anpassungen bei ihrer Vorsorgelösung zu informieren.

## **Unterstützung durch ATAG Libera AG**

Die Vorsorgespezialisten der Libera können Sie in der Umsetzung der 1. BVG-Revision kompetent und umfassend unterstützen. Eine Libera-interne Arbeitsgruppe hat dazu die entsprechenden Vorarbeiten wie Vorgehenspläne, Reglementsformulierungen und Informationsschreiben bereits geleistet. Damit sind wir in der Lage, die notwendigen Anpassungen bei Reglementen, Versicherungsplänen und der Geschäftsführung zusammen mit den Verantwortlichen der Vorsorgeeinrichtungen termingerecht ausarbeiten zu können.